

# Vereinsatzung Willkommen in Löbtau e.V.

## §1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Willkommen in Löbtau.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Dresden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

### **Zweck des Vereins ist:**

- (1) Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des interkulturellen Austausches
- (2) Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen
- (3) Förderung internationaler Solidarität und Toleranz
- (4) Förderung von antirassistischer Aufklärungs- und Bildungsarbeit

### **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- (1) Gemeinsame Veranstaltungen zur interkulturellen Begegnung
- (2) Unterstützung bei der gesellschaftlichen Integration
- (3) Förderung einer aktiven Nachbarschaft
- (4) Bildung von Patenschaften
- (5) Unterstützung/Begleitung bei Behördengängen
- (6) Teilnahme an öffentlichen und kulturellen Veranstaltungen

(7) Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zum Thema Flucht, Asyl und Integration

(8) Informationen und gegenseitigen Austausch, insbesondere auch über Online-Medien

(9) Annahme und Verteilung von Sachspenden

Der Verein tritt rassistischen, antisemitischen, menschenfeindlichen und verfassungsfeindlichen Bestrebungen und Aktivitäten entschieden entgegen.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität und fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

### **§3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder
  - Fördermitglieder
  - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung und können in Vereinsämter gewählt werden.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er muss seine Entscheidung nicht begründen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitgliedes,
- bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende des laufenden Monats.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins,
- bei Kundgabe neonazistischer, rassistischer oder antisemitischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen,
- bei erheblichen Verletzungen satzungsmäßiger Pflichten.
- Bei zweimonatlichem Rückstand des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung.

## **§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge auf Grundlage einer Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

## **§6 Organe des Vereins**

**Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung der Schwerpunkte und Handlungsgrundsätze für die weitere Arbeit
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Verfahrensregeln wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (E-Mail oder Post) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail) gerichtet ist.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht kann eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der fristgemäßen Einladung hinzuweisen ist. (Siehe §7 (4))
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Versammlungsleiter ist zu Beginn der Mitgliederversammlung aus den anwesenden ordentlichen Mitgliedern zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und das Protokoll vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Verein wird durch je zwei Vorstände gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**Alle stimmberechtigten Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Diese Mitglieder haben das Recht,**

- das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben,
- Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen,
- an Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch ihre Stimme mitzuwirken,
- die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an deren Gestaltung mitzuwirken.

**Alle Mitglieder haben die Pflicht,**

- die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interessen zu vertreten,
- den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## **§10 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder notwendig. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§11 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG und der DSGVO kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von zwei Jahren benennen, wenn es die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften erfordern.

## **§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Ausländerrat Dresden e.V. Hier handelt es sich um einen steuerbegünstigten Verein mit vergleichbarer Zielsetzung siehe §2(1), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.